

Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom **15.12.2004** folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Kasseedorf unterhält eine Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung besteht aus einem Gemeinschaftsraum mit Kamin (Hauptraum) mit Küche und angrenzenden Sanitäreinrichtungen. Im Dachgeschoss ist ein weiterer Raum vorhanden.
- (3) Die Bürgerbegegnungsstätte dient der Verbesserung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten. Sie steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde Kasseedorf zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Auf Antrag können auch andere Nutzerinnen/Nutzer bei zweckentsprechender Nutzung die Bürgerbegegnungsstätte nutzen.
Zweckentsprechende Benutzung beinhaltet Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen sowie Familienfeiern.
- (4) Veranstaltungen *der* Gemeinde Kasseedorf und der Kasseedorfer Vereine und Verbände (gem. §1 Abs.3), sowie der VHS Schönwalde, die ausschließlich kulturellen oder sozialen Zwecken oder solchen des Fremdenverkehrs dienen, und nicht gewinnorientiert sind, sollen ohne Erhebung von Benutzungsgebühren gem. Ziffer 1 des Gebührenteils stattfinden. Reinigungsgebühren und ggf. Heizkosten sind jedoch zu erheben.

§ 2

- (1) Die regelmäßige Überlassung der Räume wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf von der Amtsverwaltung Ostholstein Mitte aufgestellt wird.
- (2) Anträge auf Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte wirtschaftlicher Art, die nicht den § 1 Abs. 3 betreffen, sind schriftlich an die Amtsverwaltung Ostholstein Mitte zu richten. Der Antragsteller auf wirtschaftliche Nutzung erhält einen schriftlichen Bescheid; bei diesen Veranstaltungen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.
- (3) Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Benutzungsentgelt wird nach besonderer Regelung erhoben (siehe Anlage zu dieser Satzung)

§ 3

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung zu melden, in

das Benutzerbuch einzutragen, die Schlüssel in Empfang zu nehmen und nach Ende der Veranstaltung abzumelden.

§ 4

- (1) Alle Inventargegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Verantwortliche hat sich vor Benutzung der Gegenstände von deren gebrauchsfähigen Zustand zu überzeugen. Beschädigte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind sofort bei der Amtsverwaltung zu melden.
- (2) Das gemeindeeigene Geschirr (Teller, Tassen, Bestecke und Gläser) darf bei den Veranstaltungen benutzt werden. Beschädigungen sind bei der Amtsverwaltung zu melden.
- (3) Dekorationen sind so anzubringen, dass Beschädigungen nicht auftreten. Sie sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen
- (4) Für entstandene Schäden hat der Veranstalter aufzukommen.

§ 5

- (1) Die Räume sind nach der Veranstaltung in einem ordentlichen und geräumten Zustand zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist von dem Nutzer abzuwaschen und in die Schränke zu räumen. Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten.
- (2) Die Reinigung übernimmt die Gemeinde Kasseedorf. Dafür wird ein gesondertes Entgelt in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
Ausgenommen hiervon ist jedoch der Raum im Dachgeschoss.
- (3) Die Nutzungsberechtigten des Raumes im Dachgeschoss haben für die Reinigung selbst zu sorgen und diesen sauber und geräumt zu hinterlassen.

§ 6

Die von der Gemeinde Kasseedorf Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu Kontrollzwecken zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Dezember 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde am Bungsberg, den **15.12.2004**



**Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister**

(Niels Schwarz)